LABORATORIUM DER URKANTONE

Kantonschemiker
Föhneneichstr. 15
6440 Brunnen

041 825 41 41
kc@laburk.ch
laburk.ch

Arbeitsgruppe: Badewasser
E-Mail: badewasser@laburk.ch

Merkblatt - Die wichtigsten Bestimmungen des Chemikalienrechts für Betreiber von Bädern

Chemikaliengesetz (813.1)
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c813_1.html

Art. 8 Sorgfaltspflicht
Wer mit Stoffen oder Zubereitungen umgeht, muss deren gefährliche Eigenschaften beachten und die zum Schutz von Leben und Gesundheit erforderlichen Massnahmen treffen. Insbesondere sind diesbezügliche Informationen der Herstellerin zu beachten.

Art. 25 Massnahmen in Betrieben und Bildungsstätten
[2] In Betrieben und Bildungsstätten, in denen beruflich oder gewerblich mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen umgegangen wird, ist eine Person zu bezeichnen, die für Fragen des vorschriftsgemässen Umgangs zuständig ist und die den Vollzugsbehörden die erforderlichen Auskünfte (Art. 42 Abs. 2) erteilen kann. Sie muss über die nötigen fachlichen Qualifikationen und betrieblichen Kompetenzen verfügen. Ihr Name ist der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde mitzuteilen.

Als gefährliche Stoffe gelten Art. 3 und 4ChemV (813.11), Link siehe unten.

Verordnung des EDI über die Chemikalien-Ansprechperson (813.113.11)
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c813_113_11.html

Art. 1 Aufgaben der Ansprechperson
Die Chemikalien-Ansprechperson (Ansprechperson) nach Artikel 25 Absatz 2 des Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000 stellt die Information zwischen den zuständigen Vollzugsbehörden und dem Betrieb oder der Bildungsstätte sicher. Sie muss gewährleisten, dass:
a. die Weisungen der zuständigen Vollzugsbehörden den verantwortlichen Stellen ihres Betriebes oder ihrer Bildungsstätte zugeleitet werden;
b. die zuständigen Vollzugsbehörden alle Auskünfte erhalten, die sie zum Vollzug der Chemikaliengesetzgebung benötigen.

Art. 2 Anforderungen an die Ansprechperson
[1] Die Ansprechperson muss einen Überblick über den Umgang mit Stoffen und Zubereitungen im Betrieb oder in der Bildungsstätte haben. Sie muss die Pflichten nach der Chemikaliengesetzgebung kennen, die dem Betrieb oder der Bildungsstätte aus dem Umgang mit den Stoffen oder Zubereitungen erwachsen.
[2] Hat der Betrieb oder die Bildungsstätte als Herstellerin Pflichten nach der Chemikaliengesetzgebung zu erfüllen, so muss die Ansprechperson Auskunft darüber geben können, welche Personen im Betrieb oder in der Bildungsstätte diese Pflichten wahrnehmen.
[5] Üben Personen im Betrieb oder in der Bildungsstätte Tätigkeiten mit Stoffen oder Zubereitungen aus, für die nach Artikel 7 Absätze 1 und 2 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 20056 eine Fachbewilligung erforderlich ist, so muss die Ansprechperson Auskunft darüber geben können, welche Personen über die entsprechenden Fachbewilligungen verfügen.

Art. 3 Mitteilungspflicht
[1] Betriebe und Bildungsstätten müssen die Ansprechperson den kantonalen Vollzugsbehörden unaufgefordert mitteilen, wenn sie:
d. folgende Stoffe oder Zubereitungen beruflich oder gewerblich verwenden:

[3]. Biozidprodukte der Produktarten 14 (Rodentizide) und 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden) nach Anhang 10 VBP7 im Auftrage Dritter, oder
[4]. Mittel zur Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern.

Art. 4 Form und Inhalt der Mitteilung der Ansprechperson
[1] Der Betrieb oder die Bildungsstätte muss der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde die bezeichnete Ansprechperson auf den dafür vorgesehenen Formularen oder auf elektronischer Vorlage mitteilen.
[2] Die Mitteilung hat folgende Angaben zu enthalten:
a. Name und Adresse des Betriebes oder der Bildungsstätte;
b. Name der Ansprechperson sowie deren Funktion im Betrieb oder in der Bildungsstätte;
c. den Grund nach Artikel 3 Absatz 1, weshalb der Betrieb oder die Bildungsstätte der Mitteilungspflicht untersteht.
[3] Ändern sich Tatsachen nach Absatz 2, so hat der Betrieb oder die Bildungsstätte die Änderung innert 30 Tagen mitzuteilen.

Chemikalien-Verordnung, ChemV (813.11)
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c813_11.html

Art. 55 Berücksichtigung der Angaben der Herstellerin
[2] Die auf der Verpackung und dem Sicherheitsdatenblatt angegebenen Hinweise müssen berücksichtigt werden.

Art. 56 Ausbringen in die Umwelt
[1] Stoffe und Zubereitungen dürfen nur so weit direkt in die Umwelt ausgebracht werden, als dies für den angestrebten Zweck erforderlich ist.
[2] Dabei sind:
a. Geräte einzusetzen, die eine fachgerechte und gezielte Anwendung ermöglichen;
b. Massnahmen zu treffen, damit Stoffe und Zubereitungen möglichst nicht in benachbarte Gebiete oder Gewässer gelangen;
c. Massnahmen zu treffen, damit Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume möglichst nicht gefährdet werden.

Art. 57 Aufbewahrung
[1] Bei der Aufbewahrung von Stoffen und Zubereitungen sind die auf der Verpackung und gegebenenfalls dem Sicherheitsdatenblatt angegebenen Hinweise zu berücksichtigen.
[2] Gefährliche Stoffe und Zubereitungen sowie deren Behälter sind vor gefährlichen Einwirkungen, insbesondere mechanischer Art, zu schützen.
[3] Gefährliche Stoffe und Zubereitungen müssen übersichtlich und von anderen Waren getrennt aufbewahrt werden. In unmittelbarer Nähe dürfen keine Lebens-, Futter- oder Heilmittel aufbewahrt werden.
[4] Die Absätze 1–3 gelten auch für Gegenstände, aus denen Stoffe oder Zubereitungen in Mengen freigesetzt werden, die den Menschen oder die Umwelt gefährden können.
[5] Stoffe und Zubereitungen, die miteinander gefährliche Reaktionen eingehen können, sind getrennt aufzubewahren.

Art. 59 Chemikalien-Ansprechperson
[1] Betriebe und Bildungsstätten müssen die nach Artikel 25 Absatz 2 ChemG zubezeichnende Chemikalien-Ansprechperson den kantonalen Vollzugsbehörden mitteilen.

Art. 62 Aufbewahrung
[1] Für die Aufbewahrung von besonders gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen gelten die Bestimmungen von Artikel 72.
[2] Wer solche Stoffe oder Zubereitungen aufbewahrt, muss dafür sorgen, dass sie für Unbefugte unzugänglich sind.

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV (814.81)
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_81.html

3. Abschnitt: Fachbewilligungen
Art. 7 Bewilligungspflichtiger Umgang mit Stoffen und Zubereitungen
[1] Die folgenden Tätigkeiten dürfen beruflich oder gewerblich nur von natürlichen Personen mit einer entsprechenden Fachbewilligung oder als gleichwertig anerkannten Qualifikation oder unter Anleitung solcher Personen ausgeübt werden:
a. die Verwendung von:
3. Mitteln zur Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern,

Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern (814.812.31)
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c814_812_31.html

1. Abschnitt: Notwendigkeit und Voraussetzungen
Art. 1 Notwendigkeit
1 Wer Biozidprodukte der Produktart 2 nach Anhang 10 der Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 20052 (VBP) beruflich oder gewerblich zur Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern verwendet, benötigt eine Fachbewilligung nach dieser Verordnung.
2 Die Inhaberin einer Fachbewilligung darf andere Personen anleiten, Tätigkeiten im Rahmen ihrer Fachbewilligung durchzuführen. Sie muss:
a. mindestens wöchentlich in den betreuten Gemeinschaftsbädern anwesend sein; und
b. die Schulung des anzuleitenden Personals sicherstellen und dieses entsprechend beaufsichtigen.
Art. 1a Begriffe
2 Als Gemeinschaftsbäder gelten Bäder mit künstlichen Becken, die von der Allgemeinheit benutzt werden, insbesondere:
a. Hallenbäder;
b. Freibäder;
c. Schul- / Lernschwimmbäder;
d. Therapiebäder;
e. Hotelbäder;
f. Schwimmbecken in Freizeit- und Fitnessanlagen;
g. Schwimmbecken in Ferienanlagen;
h. öffentliche Planschbecken mit Wasserdesinfektion.

Weitere Informationen: Website Laboratorium der Urkantone: http://www.laburk.ch/